

Regelungen zur touristischen Beschilderung in Thüringen

Die ergänzenden Hinweise für Thüringen zu den Richtlinien für touristische Beschilderung (RtB 2008) vom 26.03.2018 werden hiermit aufgehoben und durch die nachfolgenden Hinweise ersetzt.

Hinweise zu den einzelnen Kapiteln der RtB 2008:

Nr. 1.2.1	<p>Welche Ziele touristisch bedeutsam sind, wird aufgrund des vom Antragsteller auszufüllenden Fragebogens (bestätigt vom zuständigen Tourismusverband bzgl. der Angaben auf Plausibilität) ermittelt (Anlage).</p> <p>Dabei wird jedes touristisch bedeutsame Ziel anhand spezieller Kriterien in eine von drei Kategorien eingruppiert. Die Eingruppierung erfolgt aufgrund der im Fragenbogen hinterlegten Punkte der einzelnen Kriterien.</p> <p>Dieser ausgefüllte Fragebogen ist mit der Antragstellung auf touristische Beschilderung bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.</p> <p>Der Umkreis für die Aufstellung touristischer Hinweiszeichen ist abhängig von der Kategorie, in die ein touristisches Ziel eingruppiert ist. In der Regel ist eine Beschilderung in einem Umkreis von 10 km für Ziele der Kategorie 1, von 5 km für Ziele der Kategorie 2 und von 3 km der Kategorie 3 möglich.</p> <p>Kategorie 1 – ab 60 Punkten Kategorie 2 – 40 - 59 Punkte Kategorie 3 – unter 40 Punkten</p>
Nr. 1.4.4 Nr. 2.4.2	<p>Neben den hier dargestellten Piktogrammen/grafischen Symbolen, die in der StVO vorgeschrieben oder im Verkehrsblatt bekanntgegeben wurden, können im Einzelfall oder allgemein weitere Symbole zugelassen werden.</p> <p>Die Festlegung, ob ein Objekt mittels Piktogramm/grafischem Symbol ausgezeichnet werden soll, erfolgt durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Über die Aufnahme weiterer Piktogramme/grafischer Symbole entscheidet die obere Straßenverkehrsbehörde.</p>
Nr. 4.3.1	<p>Zur Verfahrenserleichterung wird der Fragebogen für touristische Einzelobjekte (siehe zu Nr. 1.2.1) durch den Antragsteller eigenständig ausgefüllt. Mit den entsprechenden Nachweisen wird dieser vom Antragsteller bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingereicht. Dem Antrag ist ein der erreichten Kategorie entsprechender Vorschlag zur Streckenführung, zu den Standorten der Wegweiser und der Gestaltung der Zielangaben beizufügen.</p> <p>Die zuständige Straßenverkehrsbehörde prüft die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen des Antrags.</p> <p>Die Entscheidung über Art und Umfang der Beschilderung trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde mit der verkehrsrechtlichen Anordnung.</p>

Für Regionen/Städte, die mit dem Fragebogen nicht beurteilt werden können, erfolgt eine gesonderte Bewertung. Ein vom Antragsteller begründeter Antrag auf touristische Beschilderung (einschließlich Beschilderungsvorschlägen) ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde prüft, ob die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine touristische Beschilderung grundsätzlich gegeben sind. Wurde dies festgestellt, legt sie den begründeten Antrag dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) zur Bewertung vor.

Dieses bewertet die touristische Bedeutung unter Einbeziehung weiterer fachkundiger Stellen. Die Entscheidung über Art und Umfang der Beschilderung trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde mit der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Soll ein touristisch bedeutsames Ziel über ein grafisches Symbol dargestellt werden, erfolgt die Einordnung des Objekts in eine touristische Kategorie durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Touristische Beschilderungen, die errichtet wurden, genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Dies gilt solange die touristische Bedeutung fortbesteht, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist ein aktueller Nachweis zur touristischen Bedeutung zu erbringen.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Weiterhin bitte ich das TLVwA die nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden, sowie das TMWWDG und die TTG die entsprechenden Stellen zu informieren und auf die Regelungen in geeigneter Weise (z. B. Internet) hinzuweisen.

Beigefügt sind die für eine Veröffentlichung auf der Internetseite des TMIL erarbeiteten Anlagen (Hinweise zur Antragstellung sowie Fragebogen).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Michael Flore
stellvertretender Abteilungsleiter

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)